

# RS Vwgh 1986/12/11 86/06/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

## Norm

VWG §33 Abs1;  
VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn auch keine Klaglosstellung iSd§ 33 Abs 1 VwGG vorliegt, die eine formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sei es im Instanzenzug, sei es durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, voraussetzt, so ergibt sich doch aus dem von den Beschwerdeführern unterstellten Verzicht auf die formell rechtskräftige Baubewilligung durch die Einzelrechtsnachfolgerin der mitbeteiligten Partei, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060065.X01

## Im RIS seit

21.02.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)